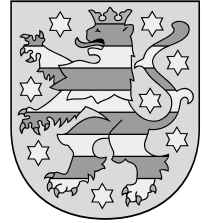




Luftsportverband – Thüringen e.V.
Organisationshandbuch
ATO anhand AMCI ORA.ATO.230(b)



Approved Training Organisation ATO

Luftsportverband Thüringen e.V.
Flugplatz I
07646 Schöngleina

Organisationshandbuch für

Privatflugzeugführer
Motorseglerführer
Segelflugzeugführer
Ballonfahrer

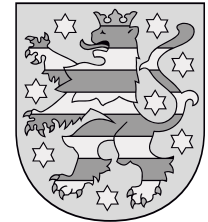
Registrierungsnummer:
D-TH-ATO 002



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



I. Allgemeines

Inhaltsverzeichnis

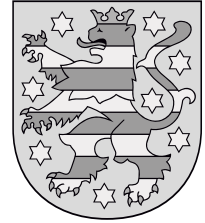
1.	Vorwort	4
2.	Organisationsschema	5
3.	Vorschriften des Organisationsbuches (OHB)	7
4.	Funktionen und Verwaltung	11
5.	Betriebsleitung und Verwaltung	11
6.	Disziplin der Flugschüler und Disziplinierungsmaßnahmen	12
7.	Genehmigung Freigabe von Flügen	12
8.	Vorlage der Handbücher/Flugauftragserteilung	13
9.	Vorbereitung der Theorie/Ausbildungsflüge (Beschränkung von Flügen in marginalem Wetter)	13
10.	Verantwortlichkeit des PIC (Pilot on Command)	14
11.	Die Mitnahme von Passagieren	14
12.	Dokumentation der Flüge	14
13.	Aufbewahrung von Unterlagen und Dokumenten	14
14.	Qualifikation von Fluglehrern (Lizenzen und Berechtigungen)	14
15.	Verlängerungen (Tauglichkeitszeugnis und Berechtigungen)	15
16.	Flugzeiten und Beschränkungen (Fluglehrer)	15
17.	Flugzeiten und Beschränkungen (Flugschüler)	15
18.	Ruhezeit (Fluglehrer)	16
19.	Ruhezeiten (Flugschüler)	16
20.	Führung des Flugbuches	16
21.	Flugplanung (Allgemein)	16
22.	Flugsicherheit (Allg.), Notfallpläne und andere an der Ausbildung beteiligte Personen	17
23.	Versicherungen	18
II.	Technik	19
3.	Notverfahren	20
4.	Funkgeräte und Funknavigation	20
5.	Ausfälle von Ausrüstungsteilen	20
6.	Start- und Rettungsgerät im Ausbildungsbetrieb	20
III.	Streckenflüge	21
1.	Flugleistungen	21
2.	Flugplanung	21
3.	Beladung	21
4.	Wetterminima (Fluglehrer)	21
5.	Wetterminima (Flugschüler)	21
6.	Ausbildungsüberlandflüge und Übungsräume	21
IV.	Schulung Standardisierung von Fluglehrern und Personal	22
1.	Verantwortlichkeit	22
2.	Aufnahme der Ausbildung	22
3.	Auffrischungsausbildung	22
4.	Standardisierung	22
5.	Befähigungsnachweis/Schulungsflüge	23
6.	Fortbildung zum Aufstieg	23
7.	Auswertung/Bewertung der Schulungen und Standardisierung	23
8.	Erteilung Ausbildungserlaubnisse an die Vereine	23
Teil V	Flugsicherheit Safety Management System (SMS)	24



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMCI ORA.ATO.230(b)

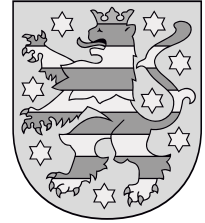


Übersicht der Anlagen

Anlage 1	Vereine des LSV TH mit Ausbildung im SF / MF / Ballon
Anlage 2	Vereinsfluglehrer
Anlage 3	Vereinsausbildungstechnik
Anlage 4	Ausbildungsprogramm Segelflug SPL und LAPL(S) Theorie + Praxis
Anlage 5	Ausbildungsprogramm Segelflug - TMG Theorie + Praxis
Anlage 6	Ausbildungsprogramm Wolkenflug
Anlage 7	Programm Kunstflugausbildung SPL
Anlage 8	Ausbildungsprogramm Segelfluglehrer
Anlage 9	Ausbildungsprogramm Motorflug - PPL (A) Theorie + Praxis
Anlage 9A	Lehrplan und Ausbildungsnachweis PPL (A) gem. FCL I 10.A
Anlage 9B	Nachweis über die praktische Ausbildung Motorflug PPL(A)
Anlage 10	Ausbildungsprogramm Motorflug - Flugausbildung LAPL (A)
Anlage 10A	Lehrplan und Ausbildungsnachweis LAPL (A) gem. FCL I 10.A
Anlage 10B	Nachweis über die praktische Ausbildung Motorflug LAPL(A)
Anlage 11	Ausbildungsprogramm FI LAPL (A)
Anlage 12	Ausbildungsprogramm Schleppberechtigung LFZ
Anlage 12A	Ausbildungsprogramm TMG zu CR SEP
Anlage 13	Programm Kunstflugausbildung PPL A
Anlage 14	Ausbildungsprogramm Ballon-Theorie + Fahrausbildung
Anlage 14A	Lernfortschritt-Tabelle zum Erwerb der Ballon-Piloten-Lizenz BPL/LAPL (Heißluft)
Anlage 15	Formblätter - Übersicht
Anlage 16	Nachtflug



Luftsportverband – Thüringen e.V.
Organisationshandbuch
ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



I. Vorwort

Das vorliegende Organisationshandbuch (OHB) ist eine verbindliche Dienstanweisung und Arbeitsunterlage für das Ausbildungspersonal (Flug-,Fahr- und Theorielehrer) des Luftsportverbandes Thüringen e.V. und dessen für die theoretische und die praktische Flugausbildung zugelassenen Vereine im Rahmen der dem Luftsportverbandes Thüringen e.V. erteilten Genehmigung zur Ausbildung von Privatpiloten nach EU-Verordnung I 178/2011 sowie 290/2012.

Die Notwendigkeit der Erstellung des OHB ergibt sich aus der EU-VO 290/2012 ORA.GEN.200

Das OHB enthält alle für die sichere Durchführung und die Überwachung des Ausbildungsbetriebes erforderlichen Angaben.

Das Ausbildungspersonal und das technische Personal des Luftsportverbandes Thüringen e.V. haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit dem Inhalt des OHB vertraut zu machen und im Ausbildungsbetrieb danach zu verfahren.

Im Ausbildungshandbuch (AHB) sind alle Ausbildungsgruppen mit Einzelausbildungsschritten beschrieben und alle notwendigen, laufend zu ergänzenden, bzw. auszuwechselnden Anlagen, Ausbildungsnachweise und Musterformulare zur Verwendung bei der für uns zuständigen Luftfahrtbehörde enthalten.

Die Bestimmungen dieses Organisationshandbuches treten zum 08.04.2015 in Kraft.

Ort, Datum

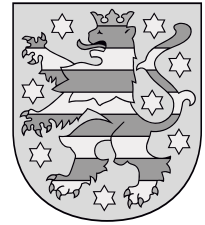
Luftsportverband Thüringen e. V.

.....
Bernd Pulzer
Präsident

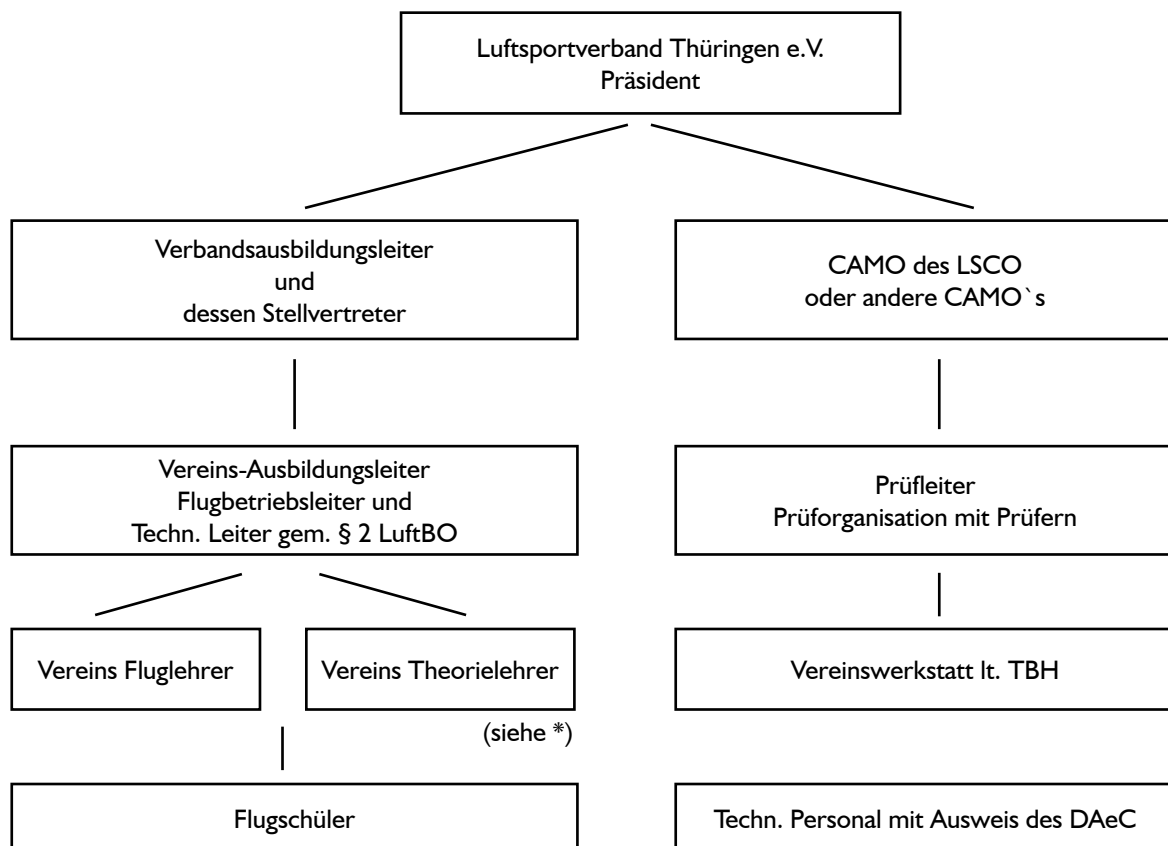


Luftsportverband – Thüringen e.V. Organisationshandbuch

ATO anhand AMCI ORA.ATO.230(b)



2. Organisationsschema



*) Anmerkung:

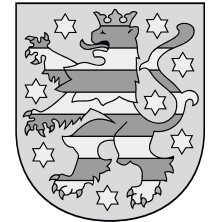
Die Wartung der zur Ausbildung verwendeten LFZ erfolgt durch sachkundiges Personal der Vereine (Technisches Personal mit DAeC-Ausweis)

Die Freigabe erfolgt nach Teil M durch Unterschrift und Angabe der Fluglizenz-Nummer. Die Instandhaltung der zur Ausbildung verwendeten LFZ erfolgt in genehmigten SCO Luftfahrttechnische Betrieben (F-, Teil 145) mit deren Personal, das auch die Freigabe durchführt, oder nach ELA-Regeln des Teil M in Werkstätten der Vereine. Die Freigabe erfolgt durch lizenziertes Personal nach Teil 66, derzeit für Segelflugzeuge, Motorsegler und Flugzeuge bis 750 kg MTOW Prüfer Klasse3.

Voraussetzung für die Anwendung im LTB SCO und die Freigabe durch dessen Prüfer ist die vorausgegangene Genehmigung durch dessen technischen Leiter.



Luftsportverband – Thüringen e.V.
Organisationshandbuch
 ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



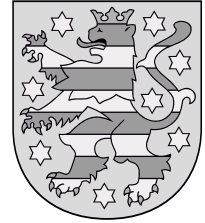
2.1 Anschriften im Verbandsbereich		2.2 Anschriften von Behörden	
2.1.1 Präsident des Luftsportverbandes Thüringen e.V.		2.2.1 Ministerium f. Wirtschaft und Verkehr Referat Luftfahrt	
Herr Bernd Pulzer Flugplatz I 07646 Schöngleina		Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 520 Luftverkehr Weimarplatz 4 99423 Weimar	
2.1.2 Vizepräsidenten des LSV – Thüringen e.V.		2.2.2 Zuständige Erlaubnisbehörde	
Herr Florian Ludwig. Flugplatz I 07646 Schöngleina		LVwA Thüringen Ref. 520 / Herr Bode 0361 37737461 Ref. 520 / Frau Haase 0361 37737474 Ref. 520 / Herr Littau 0361 37737498	
2.1.3 Schatzmeister		2.2.3 Luftfahrt-Bundesamt	
Frau Gabriele Hampe Flugplatz I 07646 Schöngleina		Postfach 3054 38020 Braunschweig Tel.: 0531-23550 Fax: 0531-2355254	
2.1.4 Geschäftsstelle		2.2.4 Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung:	
Herr Eberhard Wötzel Flugplatz I 07646 Schöngleina Tel.: 0700 54321700		Hermann-Blenk-Str. 16 38108 Braunschweig Tel. 0531-35480 Fax 0531-3548246	
2.1.5 Verbandsausbildungsleitung:			
Verbandsausbildungsleiter: Herr Rainer Schwertner	Stellv. Verbandsausbildungsleiter: Herr Dr. Roland Scheffel Herr Bernd Pulzer	Technik-Verantwortlicher: Herr Uwe Peinl	



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMCI ORA.ATO.230(b)



3. Vorschriften des Organisationsbuches (OHB)

3.1. Allgemeines

Die Vorschriften dieses Organisationshandbuchs gelten für die Ausbildung von Privatflugzeugführern, Motorseglerführern, Ballonfahrern und Segelflugzeugführern. Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften des technischen Betriebshandbuchs des Luftsportverbandes SCO als luftfahrttechnischer Betrieb für die Instandhaltung von Motorseglern und Segelflugzeugen. Für

3.2. Aufbewahrung, Berichtigung, Verteilung

Dieses OHB wird von dem Verbandsausbildungsleiter und den Vereins-Cheffluglehrern (Vereinsausbildungsleitern) aufbewahrt und stets auf dem neuesten Stand gehalten. Die Kenntnisnahme des OHB ist von den Vereins-Cheffluglehrern durch schriftliche Erklärung zu bestätigen und sofort im Berichtigungsverzeichnis zu vermerken. In Form eines Berichtigungsdienstes allen Haltern des Organisationshandbuchs unverzüglich mitzuteilen. Das Organisationshandbuch muss allen Flug- und Theorielehrern, Fluglehreranwärtern und technische Leitern der im Rahmen der Genehmigung zugelassenen Vereinen zur Kenntnisnahme gebracht werden. Der Vereins-Cheffluglehrer hat ein Exemplar des OHB aufzubewahren o.g. Personen haben durch Unterschrift die Kenntnisnahme zu bestätigen.

Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen des OHB werden durch den Verbandsausbildungsleiter herausgegeben. Sie müssen allen am Ausbildungsbetrieb beteiligten Personen jederzeit zugänglich sein.

3.3. Anweisungen für die Berichtigung des Organisationshandbuchs

Die Berichtigung des OHB kann erfolgen durch:

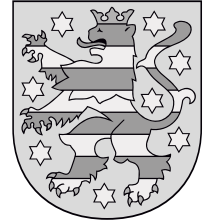
1. Hinzufügen neuer Seiten
2. Herausnahme von Seiten
3. Austausch von Seiten
4. Handschriftliche Berichtigung von Textstellen

Verteilerliste:

- | | |
|--|---|
| 1. Verbandsausbildungsleiter / Stellvertreter je | 1x |
| 2. Vereinsausbildungsleiter | 1x |
| 3. Luftfahrtbehörde | 1x |
| 4. Luftfahrttechnischer Betrieb | 1x Luftsport Service-Center Ost GmbH
Instandhaltungsbetrieb DE.MF.0536
Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung
der Lufttüchtigkeit |



Luftsportverband – Thüringen e.V.
Organisationshandbuch
ATO anhand AMCI ORA.ATO.230(b)

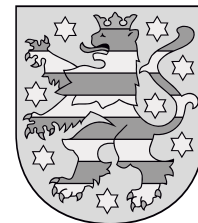


3.4. Berichtigungs- und Weiterführungsverzeichnis

1.		Neufassung aufgrund erteilter Genehmigung
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		
21.		
22.		
23.		
24.		



Luftsportverband – Thüringen e.V.
Organisationshandbuch
 ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



3.5.1 Stammdaten des Vereinsausbildungsbetriebes

Zur Festlegung der Vereinsverantwortlichkeiten führt der Luftsportverband Thüringen e.V. ein Vereinsdatenblatt mit nachfolgendem Inhalt:

Name des Verbandes: Luftsportverband Thüringen e.V.
 Verbandsanschrift: Flugplatz I 07646 Schöngleina
 Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

- Vorsitzender: Herr Bernd Pulzer 04639 Grünberg Talstraße 42
 (Name und Anschrift)
- Stellv. Vors: Herr Florian Ludwig
 (Name und Anschrift)
- Vereins-Ausbildungsleiter Segelflug: Herr Rainer Schwertner 99427 Weimar, Franz-Mehring-Str. 54
 (Name und Anschrift)
- Vereins- Ausbildungsleiter Motorflug: Herr Rainer Schwertner 99427 Weimar, Franz-Mehring-Str. 54
 (Name und Anschrift)
- Vereins- Ausbildungsleiter Ballon: Herr Bernd Pulzer 04639 Grünberg, Talstrasse 42
 (Name und Anschrift)

3.5.2 Bestätigung der Kenntnisnahme

Das nachstehend aufgeführte Ausbildungspersonal und der Vereinsvorstand des Vereinsausbildungsbetriebes bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie Kenntnis vom Umfang der Zulassung des Vereinsausbildungsbetriebes und dem Inhalt des Organisations-handbuches erhalten haben.

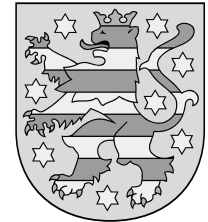
Name	Vorname	Unterschrift
Pulzer	Bernd	
Ludwig	Florian	
Schwertner	Rainer	
Scheffel,Dr.	Roland	
Peinl	Uwe	



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMCI ORA.ATO.230(b)



4. Funktionen und Verwaltung

Die Flugschule wird wirtschaftlich vom Präsidenten des Luftsportverbandes Thüringen e.V. geführt. Er ist hauptverantwortlicher Geschäftsführer und haftet rechtlich. Er wird vertreten durch die Vizepräsidenten.

Ihm zur Seite stehen als:

Ausbildungsleiter:	Herr Rainer Schwertner
Verantwortlicher Flugsicherheit:	Herr Dr. Roland Scheffel
Verantwortlicher Standardisierung:	Herr Eberhard Wötzel

5. Betriebsleitung und Verwaltung

Der Geschäftsführer führt die Schule, vertritt die Schule in Fragen der Haftung und Einhaltung der gesetzlichen Auflagen. Er wird in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten durch Florian Ludwig vertreten. Die weiteren beauftragten Personen in der Führung der Flugschule beraten den Geschäftsführer im jeweiligen Aufgabenbereich. Bei Unstimmigkeiten konsultiert der Geschäftsführer die jeweiligen Bereichsverantwortlichen und trifft die letztlich bindende Entscheidung.

5.1 Verbandsebene Ausbildungsleiter – Head of Training (HT) R. Schwertner

Der Ausbildungsleiter ist zuständig für die praktische Ausbildung in der Flugschule. Er wird in Fragen der theoretischen Ausbildung beraten durch den Leiter Flugtheorie. Er ist verantwortlich für die Gestaltung und Organisation der angebotenen Lehrgänge, die Überwachung des Fortschritts der einzelnen Schüler sowie die Feststellung der Prüfungsreife. Er wird vertreten durch den Leiter Standardisierung.

5.2 Verbandsebene Leiter Flugtheorie (LFIT) Rainer Schwertner

Der Leiter Flugtheorien ist zuständig für den Bereich der theoretischen Ausbildung. Er unterstützt den Ausbildungsleiter in Fragen der theoretischen Ausbildung und überwacht in diesem Bereich den Fortschritt der Schüler, stellt die Organisation des theoretischen Unterrichts sicher und stellt die Prüfungsreife der Schüler für die theoretische Prüfung fest. Er koordiniert die Durchführung der Prüfung mit der jeweils zuständigen Behörde.

5.3 Vereinsebene Vereins-Ausbildungsleiter

Der Vereins-Ausbildungsleiter ist verantwortlich für die Vereinsausbildung. Er gestaltet Ausbildung, überprüft den praktischen Kenntnisstand der Bewerber und schlägt diese dem HT zur praktischen Prüfung vor. Er sendet gemäß der Vorgabe dem HT sämtliche Formulare und Unterlagen eines Flugschülers.

5.4 Vereinsebene Vereins-Ausbildungsleiter (Theorie)

Sofern im Verein kein eigenständiger Theorie-Fluglehrer etabliert ist, übernimmt der Vereins-Ausbildungsleiter die Theorieausbildung in Personalunion. Er führt Wissenstests durch und ist verantwortlich für die Theorieprüfung und schlägt die Bewerber dem HT unter Beifügung der Testergebnisse zur Prüfung vor.

5.5 Verantwortlicher Flugsicherheit (Vwt FluSi) Dr. Roland Scheffel

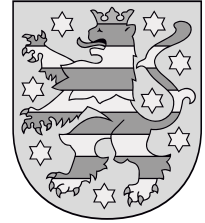
Der Verantwortliche für die Flugsicherheit pflegt und aktualisiert das Kapitel Flugsicherheit in diesem Handbuch. Er berät den Geschäftsführer in Angelegenheiten der Flugsicherheit, falls der Geschäftsführer diese Aufgabe nicht in Personalunion wahrnimmt. Der Verantwortliche Flugsicherheit wertet aktuelle Vorkommnisse im Bereich Flugsicherheit aus, unterrichtet mindestens einmal jährlich die für die Flugschule tätigen Vereinsausbildungsleiter in Angelegenheiten der Flugsicherheit und wertet Meldungen aus dem Bereich der Flugschule aus. Für die Ausbildungsleiter bzw. deren Vertretung ist die jährliche Veranstaltung Pflicht.



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



5.6 Verantwortlicher Standardisierung (Vwt Stdsg) Dr. Roland Scheffel

Der Vwt Stdsg pflegt und aktualisiert das Kapitel Standardisierung in diesem Handbuch. Er berät den Geschäftsführer in Belangen der Standardisierung und Einhaltung der fliegerischen Vorschriften. Er ist verantwortlich für die einheitliche Vorgehensweise bei der Vermittlung fliegerischer Standardverfahren durch die bei der Flugschule des Luftsportverbandes Thüringen e.V. beschäftigten Fluglehrer. Hierzu führt er einmal im Jahr eine Standardisierungsbesprechung mit allen Vereins-Ausbildungsleitern durch. Die Vereins-Ausbildungsleiter unterrichten ihre jeweiligen Vereinsfluglehrer über die Standardisierungsverfahren auf ihren jährlichen Fluglehrer-Besprechungen. Das Protokoll dieser Fluglehrerbesprechungen geht in Kopie an die Verbandsausbildungsleitung. Der Vwt Stdsg kann durch den Geschäftsführer in Personalunion wahrgenommen werden.

6. Disziplin der Flugschüler und Disziplinierungsmaßnahmen

Im Allgemeinen ist durch die Schaffung eines Klimas welches das Lernen fördert und die Anwendung moderner Lehrmethoden eine Atmosphäre zu schaffen, in der die Flugschüler zunächst die Freude am Fliegen vermittelt bekommen, aber sich auch ihrer herausgehobenen Verantwortung sowie der Einhaltung einer fliegerischen Grunddisziplin bewusst sind. Stellt der Fluglehrer fest, dass es dem Flugschüler an dieser Disziplin mangelt, sollte zunächst der Ausbildungsleiter als erfahrener Fluglehrer, die Ausbildung mit dem Flugschüler übernehmen. Kann dem Flugschüler auch durch den Cheffluglehrer der Wert der fliegerischen Disziplin nicht vermittelt werden, ist durch den HT oder den Geschäftsführer die Nichteignung des Bewerbers festzustellen und die zuständige Behörde zu informieren.

7. Genehmigung Freigabe von Flügen

Die Genehmigung zur Durchführung von theoretischer und praktischer Flugausbildung für die Flugschule liegt mit Bescheid der Behörde Landesverwaltungsamt Thüringen vor. Sie berechtigt die Flugschule folgende Ausbildung anzubieten:

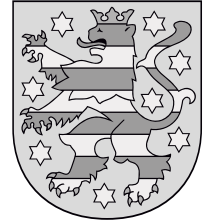
- PPL A
- LAPL (A)
- SPL
- LAPL (S)
- BPL
- LAPL (B)
- Klassenberechtigung TMG (auf Basis SPL / LAPL S)
- Kunstflug (S)
- Fluglehrer FI (S)
- Umschulung SPL auf LAPL(A)
- Umschulung SPL mit TMG auf LAPL(A)
- Klassenberechtigung SEP (auf Basis LAPL A)
- Klassenberechtigung TMG (auf Basis LAPL A)
- Umschulung von LAPL(A) auf PPL-A
- Klassenberechtigung TMG (auf Basis PPL-A)
- Auffrischungsseminare für Lehrberechtigte
- Vorbereitungsseminare für Kompetenzbeurteilungen
- Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen / Bannern
- Kunstflug (A)
- Wolkenflug
- Nachtflug



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



Dabei ist zu beachten, dass die Ausbildung nach den Richtlinien der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 erfolgt. Die Antragstellung auf Erteilung der Genehmigung erfolgt bei der zuständigen Behörde in der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) durch Rechtsverordnung jeweils festgelegten Art und Weise. Hierbei sind zur Antragstellung folgende Nachweise vorgelegt worden:

- Personalbestellung lt. gesonderter Liste (Anlage 2 - Ausbilder).
- Angabe der Räumlichkeiten bei den örtlichen Ausbildungsvereinen.
- Beschreibung der Organisationsstruktur lt. Diagramm.

8. Vorlage der Handbücher/Flugauftragserteilung

Bei Schulungsflügen mit Fluglehrer im Rahmen der Ausbildung wird der Fluglehrer /Ballonlehrer als verantwortlicher Luftfahrzeugführer (PIC) eingesetzt. Der Flugauftrag im Rahmen der Ausbildung ist hierfür nicht gesondert zu erteilen. Alleinflüge im Rahmen der Ausbildung bedürfen der gesonderten Flugauftragserteilung. Hierbei sind sowohl die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 hinsichtlich des Mindestalters des Flugschülers, seiner medizinischen Tauglichkeit, sowie der Flugauftragserteilung im Falle eingeschränkter Rechte des Fluglehrers zu beachten. Darüber hinaus sind weitere nationale Bestimmungen hinsichtlich der Flugauftragserteilung sowie der Aufbewahrungsrichtlinien zu beachten.

9. Vorbereitung der Theorie/Ausbildungsflüge (Beschränkung von Flügen in marginalem Wetter)

Die Aufgaben des Ausbildungsleiters

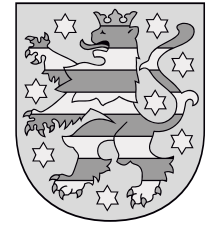
- 9.1 Der Ausbildungsleiter stellt vor Beginn der Theorie für einen neuen Lehrgang jeweils sicher, dass die benötigten Flugplanungsunterlagen auf einem aktuellen Stand sind, die Unterrichtsräume für die Dauer der Theorie zur Verfügung stehen und die Gastlehrer, sofern benötigt / eingeteilt, im Lehrplan jeweils berücksichtigt sind und koordiniert ggf. Terminverschiebungen. Er stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Flugschüler ggf. auch kurzfristig über Unterrichtsausfall informiert werden können und ist der zentrale Ansprechpartner für die Belange der Flugschüler. Er führt ein Verzeichnis über die durchgeführten Unterrichtseinheiten und stellt sicher, dass die Flugschüler an allen erforderlichen Unterrichtseinheiten teilgenommen haben.
- 9.2 Der HT stellt zu Beginn eines Ausbildungslehrgangs jeweils die Verfügbarkeit der Luftfahrzeuge / des Luftfahrzeuges sicher. Er nimmt die Einteilung der Flüge und die Einteilung Lehrer / Schüler vor. Dabei berücksichtigt er in Besprechungen mit den weiteren Fluglehrern den Lernfortschritt der Schüler sowie die jeweilige individuelle Leistungskurve. In Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der Schüler und den individuellen Fertigkeiten der Lehrer versucht er das Verhältnis Lehrer / Schüler zu optimieren um so einen optimalen Ausbildungserfolg zu erzielen.
- 9.3 Die Ausbildung wird grundsätzlich in Sichtflugwetterbedingungen durchgeführt. Die Wetterminima zur Durchführung von Ausbildungsflügen sind durch die VFR-Regeln festgelegt. In Abhängigkeit von Hauptwolkenuntergrenze, Maximale und/oder Seitenwindkomponente und Bodensicht legt der HT jeweils den Umfang des Ausbildungsbetriebes fest. Dabei ist abhängig vom Ausbildungsstand der Schüler die Anzahl der Flugzeuge im Ausbildungsbetrieb generell oder in der Platzrunde zu begrenzen. Für den Ausbildungsbetrieb der Flugschule agiert er dabei als Flugdienstleiter und trifft für den Ausbildungsbetrieb bindende Wetterentscheidungen.



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



10. Verantwortlichkeit des PIC (Pilot on Command)

Der Fluglehrer ist jeweils der verantwortliche Luftfahrzeugführer im Sinne des § 2 der LuftVO. Er nimmt dabei den von dieser Vorschrift bestimmten Sitz ein, es sei denn das Flughandbuch oder die Betriebsanweisung bestimmt etwas anderes.

Bei Alleinflügen im Rahmen der Ausbildung überträgt der Fluglehrer die Aufgabe des verantwortlichen Luftfahrzeugführers auf den Flugschüler.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des verantwortlichen Luftfahrzeugführers ergeben sich aus den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, der LuftVO sowie der LuftPersV.

Bei Alleinflügen in- oder außerhalb der Platzrunde erteilt der Fluglehrer den Flugauftrag, sofern er hierzu ermächtigt ist. Mit Erteilung des Flugauftrages geht die Verantwortung für das Luftfahrzeug auf den Flugschüler über.

11. Die Mitnahme von Passagieren

Die Mitnahme von Passagieren im Rahmen von Ausbildungsflügen und Ausbildungsfahrten ist bei Flügen mit Fluglehrer auf viersitzigen Flugzeugen bzw. Ballonen zu Flügen mit „max take off weight“ an der Flugschule gestattet. Flugschüler gelten im Rahmen der Ausbildung nicht als Passagiere, auch dann nicht wenn sie vor Ausübung der Steuerführung auf den Passagiersitzen des Luftfahrzeuges Platz genommen haben.

Die Mitnahme von Passagieren im Rahmen von Ausbildungsfahrten ist bei der Flugschule gestattet. Unter welchen Bedingungen Passagiere mitgenommen werden können ist im entsprechenden Ausbildungsprogramm festgelegt. Über Ausnahmen davon kann der HT entscheiden. Bei der Übung von Notverfahren dürfen keine Passagiere an Bord sein. Flugschüler gelten im Rahmen der Ausbildung nicht als Passagiere.

12. Dokumentation der Flüge

Die Ausbildung der Flugschüler ist zu dokumentieren. Aus der Art der Dokumentation muss hervorgehen, dass und wann ein Flugschüler die nach Lehrplan (siehe Ausbildungshandbuch) jeweils geforderten Einzelübungen / Ausbildungsabschnitte für die Bereiche Flugtheorie, praktische Ausbildung im Luftfahrzeug und praktische Ausbildung im Flugsimulator (falls vorhanden) absolviert hat. In der Flugschule werden die Ausbildungsunterlagen in Form von individuellen Ausbildungsnachweisen oder computergestützten Aufzeichnungssystemen geführt.

Die regelmäßigen Lernfortschrittskontrollen und Fortschrittsberichte (Anhang) sind dabei ebenfalls aufzubewahren. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Dokumentation von Verstößen gegen flugbetriebliche Vorschriften. Dabei ist gerade im Rahmen der Ausbildung großer Wert auf die Unterscheidung zwischen Fehler (unwissentlicher oder nach Ausbildungsfortschritt nicht zu beanstandende Abweichung von Vorschriften) und Verstoß (wissentliche oder vorsätzliche Abweichung von Vorschriften) zu unterscheiden.

13. Aufbewahrung von Unterlagen und Dokumenten

Die Aufbewahrungsrichtlinien der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (ORA.ATO.120) schreiben eine Aufbewahrung dieser Unterlagen für mindestens drei Jahre vor.

Die Ausbildungsunterlagen werden so aufbewahrt, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter verhindert wird. Auf Anforderung durch die zuständige Behörde können die Unterlagen in ihrer Gesamtheit vorgelegt werden.

14. Qualifikation von Fluglehrern (Lizenzen und Berechtigungen)

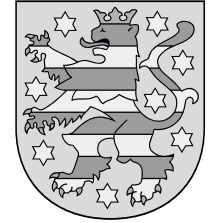
Grundsätzlich verfügen die eingesetzten Fluglehrer über eine angemessene Lehrberechtigung, mindestens die Lizenz für die sie ausbilden sowie die für die Ausbildung erforderlichen Berechtigungen. Eine Übersicht der jeweiligen Lizenz, Berechtigung und Lehrberechtigung findet sich in nachstehender Tabelle:



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



Name	Lizenz(en)	Berechtigung(en)	Lehrberechtigung(en)
Übernahme	Ortsvereines	gelistet	Lt. Anlage
AHB – TH			
Aktuelle Eintragung aller Fluglehrer	<u>Siehe Anlage 2</u>		

15. Verlängerungen (Tauglichkeitszeugnis und Berechtigungen)

Die Bedingungen zur Verlängerung der Tauglichkeitszeugnisse und Berechtigungen ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011. Der Vereinsausbildungsleiter führt ein Verzeichnis über die Gültigkeit der jeweiligen Zeugnisse und Berechtigungen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind diese Daten nicht von jedem einsehbar. Die Unterlagen sind im Rahmen der jährlichen Berichterstattung dem Landesausbildungsleiter zu übergeben.

16. Flugzeiten und Beschränkungen (Fluglehrer)

Flugdienstzeit im Sinne dieses Handbuchs ist die Dienstzeit, welche die Teilnahme am Flugdienst beinhaltet. Bei nebenamtlich tätigen Fluglehrern umfasst die Flugdienstzeit den Zeitraum von Beginn der Arbeitszeit bis zum Ende der Flugzeit (bis zum Abstellen des Motors). Sie sollte einen Gesamtzeitraum von 14 Stunden nicht überschreiten. Im Anschluss an die Flugdienstzeit sollte eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden bis zum Beginn der nächsten Arbeitszeit liegen.

Führt der nebenamtliche Fluglehrer nur Flugdienst durch oder handelt es sich um einen hauptamtlich tätigen Fluglehrer ist eine maximale Flugdienstzeit von 12 Stunden anzustreben. Dabei sind beim Motorflug bei mehr als 6 Schulungsflugstunden am Tag 1 Stunde Flugdienstzeit pro weitere Schulungsflugstunde hinzuzurechnen. Im Anschluss daran sollte eine Ruhezeit von 12 Stunden liegen. Beim Segelflug sollten insgesamt 40 Schulstarts an einem Ausbildungstag bzw. 12 Zeitstunden Flugdienst nicht überschritten werden.

Einmal pro Woche darf die Ruhezeit während der Nacht auf 5 Stunden reduziert werden, wenn

- der daran anschließenden Flugdienstzeit am Folgetag eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden folgt.
- Die Besonderheiten von Flugdienst bei verkürzter Ruhezeit während der Nacht ausdrücklich in der Fahrtvorbesprechung angesprochen wird (Ermüdung, Verlangsamung der Reaktionszeiten, Möglichkeiten der Erhöhung der Leistungsfähigkeit etc.) und, alle Besatzungsmitglieder ausdrücklich ihre volle Leistungsfähigkeit bekunden.

17. Flugzeiten und Beschränkungen (Flugschüler)

Bei der Durchführung des Flugbetriebs gelten für Flugschüler grundsätzlich die gleichen Flugdienst- und Ruhezeiten wie für Fluglehrer. Hinsichtlich der Häufigkeit der Flüge entscheidet der Fluglehrer in Abhängigkeit der physischen und psychischen Verfassung des jeweiligen Flugschülers, ob mehr als ein Flug je Tag durchgeführt wird. Grundsätzlich sollten zwei oder, bei Vorliegen besonderer Umstände, drei Schulungsflüge je Tag im Motorflug nicht überschritten werden. Beim Segelflug sollte die Ausbildungsgrenze je Schultag bei maximal 6 Starts liegen. Bei Platzrundentraining sollte die Flugzeit eine Stunde Dauer, in anderen Fällen 1,5 Flugstunden nicht überschreiten. Bei Streckenüberlandflügen Motorflug sollte eine Flugzeit von max. 3 Flugstunden und beim Segelflug max. 5 Flugstunden am Tag nicht überschritten werden.

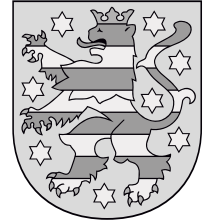
Der Fluglehrer berücksichtigt dabei den Leistungsstand und das -vermögen des Flugschülers, vorhergehender Arbeitszeit und Schwere der Arbeit (z.Bsp. harte körperliche Anstrengung bei der Berufsausübung im Gegensatz zu einer Bürotätigkeit) sowie der allgemeinen körperlichen Verfassung des Flugschülers abhängig machen.



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



18. Ruhezeit (Fluglehrer)

Der Fluglehrer ist im Rahmen der Flugausbildung der verantwortliche Luftfahrzeugführer. Daher spielt seine mentale Verfassung eine entscheidende Rolle bei der sicheren Flugdurchführung.

Dem Fluglehrer muss zur Erholung eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden nach einem ausgelasteten Dienstag zur Verfügung stehen (siehe Punkt 14).

Bei mehr als 6 Fluglehrerdiensttagen in Folge ist eine Pause von mindestens 36 Stunden einzulegen. Beim Segelflug kann in Schulungslagern von 14 Tagen durchgehend ausgebildet werden, sofern nur 50 % der Maximalzeiten aus Pkt. 14 erreicht werden.

19. Ruhezeiten (Flugschüler)

Für die Ruhezeiten der Flugschüler gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für die der Fluglehrer.

20. Führung des Flugbuches

Das persönliche Flugbuch ist das Hauptdokument für den Flugschüler/Piloten zum Nachweis seiner Ausbildung und weiteren Flugerfahrung. Die Nachweisführung der Flugschule kann nicht durch das persönliche Flugbuch ersetzt werden. Die Flugschüler sollten vor Aufnahme der praktischen Ausbildung auf seine Bedeutung für die Verlängerung von Berechtigungen und allgemeine Nachweisführung hingewiesen werden. Grundsätzlich bestätigen die Fluglehrer nach durchgeführter Ausbildung die Richtigkeit der Einträge. Wenn immer möglich, sollte das Flugbuch unmittelbar im Anschluss an den Schulungsflug ausgefüllt werden, spätestens aber am Ende eines Schulungstages. Vor Durchführung der praktischen Prüfung wird das Flugbuch der Flugschüler durch den HAT, den Vwt StdsG oder Cheffluglehrer auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen geprüft und abgezeichnet.

Im Vereinsbereich obliegt diese Aufgabe dem Vereins-Cheffluglehrer.

Der Vwt StdsG führt zusätzlich Überprüfungen der Einträge in den Flugbüchern der Fluglehrer durch, vergleicht diese ggf. mit den entsprechenden Einträgen in den Unterlagen der Flugschüler und nutzt die gewonnenen Daten zur Sicherstellung einer zeitgerechten Erfüllung aller Bedingungen zur Verlängerung der Lizenzen und Berechtigungen der Fluglehrer.

Verantwortlich für die korrekte Art und Weise der Einträge ist dabei immer der jeweiligen Inhaber des Flugbuches. Hinsichtlich des Mitführens der Flugbücher im Flugdienst gelten die Bestimmungen der VO I 178/2011.

21. Flugplanung (Allgemein)

Der HT stellt sicher, dass alle Unterlagen die den Flugschülern zur Flugplanung zur Verfügung stehen jeweils auf dem neuesten Stand sind und in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Der Vwt StdsG überprüft mindestens zu Beginn eines Ausbildungslehrgangs und in unregelmäßigen Abständen danach die Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Flugplanungsunterlagen.

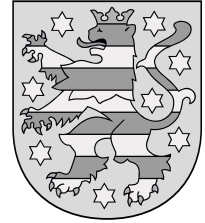
Im Vereinsbereich übernimmt der Vereins-Ausbildungsleiter diese Aufgabe. Die Flugschüler behandeln diese Unterlagen mit der notwendigen Sorgfalt und erstellen, wo notwendig, Kopien von nur einmal vorhandenen Unterlagen.



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



22. Flugsicherheit (Allg.), Notfallpläne und andere an der Ausbildung beteiligte Personen

22.1. Allgemeines

Bei Störungen und Unfällen organisiert der Fluglehrer oder Ausbildungsleiter unter Anwendung der für den jeweiligen Flugplatz vorgehaltenen Brandschutz- und Rettungseinrichtungen erste Hilfe, sofern nicht andere Stellen tätig werden. Er hat sich über den Alarmplan und die Brandschutz- und Rettungseinrichtungen zu informieren.

22.2. Brandschutz- und Rettungseinrichtungen am Boden

Art des Gerätes:	Zu erreichen bei:
Feuerlösch- und Rettungseinrichtung entsprechend der Flugplatzgenehmigung	Der Flugleitung des FP- Betreibers

22.2.1 Wichtige Anschriften und Rufnummern für den Notfall

Vergleiche Anschriften- und Rufnummernliste auf der Flugleitung.

22.2.2 Meldung von Flugunfällen und sonstigen Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen

22.2.2.1 Unbeschadet aller sonstigen Maßnahmen hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer bzw. der Vereins-Ausbildungsleiter als der Vertreter des Alters des Luftfahrzeugs unverzüglich seiner Meldepflicht nach § 5 LuftVO zu genügen.

22.2.2.2 Einzelheiten wie Begriffsbestimmung, Inhalt und Form der Störungsanzeigen gemäß § 5 LuftVO wurden veröffentlicht in NfL I-98/99 und NfL I-99/99. Die Vordrucke für die Störungsmeldungen sind erhältlich bei: Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Luftaufsichtsstellen.

22.2.2.3 Unabhängig von der Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO sind die Vereinsausbildungsbetriebe sowie der Halter eines Fluggeländes verpflichtet, über besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Luftsportverband Thüringen e.V. als Inhaber der Ausbildungsgenehmigung sowie dem LVwA Thüringen Referat Luftverkehr als Erlaubnisbehörde zu berichten.

22.3.1 Schleppflugzeugführer

Bei der Ausbildung im Schleppstart hinter Luftfahrzeugen ist das Schleppluftfahrzeug von einem Schleppluftfahrzeugführer zu steuern der im Besitz der entsprechenden Berechtigung ist. Vor dem Start hat der Fluglehrer mit dem Schleppluftfahrzeugführer die Schleppgeschwindigkeit, den Flugweg des Schleppzuges, die Querneigung in Kurven, die Ausklinkhöhe, den Ausklinkraum und das Ausklinkzeichen festzulegen. Diese Vereinbarungen sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstellen, unbedingt einzuhalten.

22.3.2 Startwindenfahrer

22.3.2.1 Bei der Ausbildung im Windenschlepp ist der Fluglehrer befugt, dem Startwindenfahrer- Anweisungen zu geben (Schleppgeschwindigkeit, Seilrissübungen usw.). Diese Anweisungen für den Startwindenfahrer, die Anweisungen für den Betrieb von Startwinden und die Segelflugsport Betriebsordnung (S.B.O.) sind die Arbeitsunterlagen für den anerkannten Startwindenfahrer und den in der Ausbildung befindlichen Startwindenfahrer-Anwärter.

22.3.2.2 Die Ausbildung von Startwindenfahrern erfolgt nach den DAeC Startwindenfahrer-Bestimmungen.

22.3.2.3 Bei den ersten Alleinflügen (A-Prüfung) darf die Startwinde nicht von einem in Ausbildung befindlichen Startwindenfahrer-Anwärter bedient werden.

22.4.2 Prüfer, fliegerärztliche Untersuchungsstelle

22.4.2.1 Die Namen und Anschriften der von den Erlaubnisbehörden bestellten Prüfer, sind im Verzeichnis beim LBA unter „Flugprüfer“ bekannt gegeben.

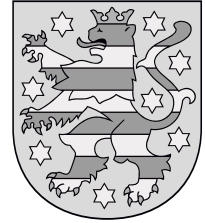
22.4.2.2 Die Namen und Anschriften der von den Erlaubnisbehörden anerkannten fliegerärztlichen Sachverständigen und deren Berechtigungen, Tauglichkeitszeugnis der Tauglichkeitsgrade auszustellen, sind im Verzeichnis beim LBA unter „Fliegerärztliche Sachverständige“ zu ersehen.



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



23. Versicherungen

23.1. Halter-Haftpflichtversicherung (§ 37 LuftVG)

Die Halter-Haftpflichtversicherung für die Schulflugzeuge richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

23.2. Sitzplatz-Unfallversicherung

Für Flugschüler und Fluglehrer sind die Sitzplatz-Unfallversicherungen über die Sportunfallversicherung abgedeckt. Die Höhe der Deckungssummen sind in dem Versicherungsvertrages des LSB – Thüringen geregelt. Die Schüler sind über den Umfang des bestehenden Unfallversicherungsschutzes zu belehren und darauf hinzuweisen, dass die Deckungssumme auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten erhöht werden kann. Diese Unterrichtung ist von dem Flugschüler, bei Minderjährigen von dessen Erziehungsberechtigten, durch Unterschrift zu bestätigen. Nur bei Mitgliedschaft des Vereines im LSB Thüringen, ist die Sportunfallversicherung für den Verein automatisch abgeschlossen.

23.3. Fluglehrer-Haftpflichtversicherung

Die Vereine sind verpflichtet eine entsprechende Fluglehrerhaftpflichtversicherung abzuschließen. Durch Meldung des Fluglehrers an den Luftsportverband Thüringen e.V. ist die Fluglehrerhaftpflichtversicherung automatisch in einem globalen Haftpflichtversicherungsvertrag des Verbandes abgeschlossen. Die Deckungssumme beträgt EUR 1.500.000,00.

24. Meldeverfahren zur Ausbildung

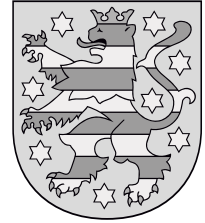
Sämtliche erforderlichen Schülerunterlagen (wie gelistet für Schülerakte) müssen dem HT bzw. dem Vereinsausbildungsleiter vor dem I. Alleinflug des Bewerbers vorliegen. Bei Motorflug ist gemäß FCL zu verfahren. Die Theorie- und Praxisprüfungsanmeldung ist über die Cheffluglehrer der Vereine beim TLVwA anzumelden. Prüfungstermine und Prüfer werden dann vom TLVwA bekannt gegeben.



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



II. Technik

1. Beschreibung der Luftfahrzeuge

Die Flugschule verfügt zur Ausbildung über mehrere Luftfahrzeuge. (Siehe Anlage 3)

2. Nutzung der Luftfahrzeuge

2.1. Dokumentation

- Checklisten
- Beschränkungen
- Wartung
- Führung des Bordbuchs

2.2. Allgemeines

Die Prüfung der Lufttüchtigkeit gem. Teil M der im Ausbildungsbetrieb eingesetzten Segelflugzeuge und Motorsegler erfolgt im Bereich des Luftsportverbandes LSCO e.V. oder eines anderen für das jeweilige Muster zugelassenen Instandhaltungsbetriebes.

Bei der Instandhaltung von Ausbildungsgerät kann, soweit dies in dem für das Gerät genehmigten Instandhaltungsprogramm vorgesehen ist, von der ELA- I Regelung des Part M Gebrauch gemacht werden.

2.3. Technischer Leiter

Technischer Leiter des Luftfahrttechnischen Betriebes im Luftsportverband Thüringen e.V. ist:
Herr Uwe Peinl (uwe-peinl@t-online.de).

2.4. Wartung und Pflege

Bei Wartung und Pflege der Motorflugzeuge, Motorsegler und Segelflugzeuge im Rahmen der Instandhaltung, insbesondere die Durchführung planmäßiger Kontrollen und Arbeiten zur Aufrechterhaltung und Überwachung der Lufttüchtigkeit, können Reparaturen, soweit dies in dem genehmigten Instandhaltungsprogramm des Luftfahrzeuges vorgesehen ist und die einzelnen Maßnahmen unter Anhang VIII des Part M fallen, im Rahmen der Pilot-Eigentümer-Wartung erfolgen.

Die Wartung von Flugzeugen, soweit die ELA- I Regelung nicht anwendbar ist, erfolgt in Instandhaltungsbetrieben, die hierfür eine Anerkennung durch das Luftbundesamt besitzen. Für diese Flugzeuge sind entsprechende Wartungsverträge abzuschließen. Dem Verbandsausbildungsbetrieb ist eine Durchschrift des Wartungsvertrages zu überlassen. Änderungen sind unverzüglich dem Vereinsausbildungsbetrieb mitzuteilen.

Die technische Bereitstellung zum Flug, einschließlich der Inbetriebnahme eines Luftfahrzeuges durchzuführende Sichtkontrollen, wird von den Fluglehrern oder vom Cheffluglehrer der Luftfahrtschule ausgeführt.

2.5. Tägliche Nutzung

Die Luftfahrzeuge der Flugschule werden grundsätzlich im Einklang mit den Bestimmungen des Aircraft Manuals (AM) betrieben. Hierzu stehen abgekürzte Versionen des AM in Form von Klarlisten / Checklisten zur Verfügung. Die Klarlisten sind für jeden gem. AM beschriebene Prüfung / Verfahrensschritt zu nutzen.

Ausnahme: Bei der Flugschule werden in der Platzrunde die Verfahrensschritte Landen und Durchstarten auswendig abgearbeitet. Vor Aufnahme des I. Starts am Tag ist das Luftfahrzeug gemäß Klarliste vom verantwortlichen Fluglehrer zu überprüfen und im Bordbuch oder getrennter Liste zu dokumentieren. Grundsätzlich werden alle Verfahren so ausgebildet, dass der verantwortliche Luftfahrzeugführer diese allein abarbeitet. Eine Bestätigung der Handlungsschritte der Klarlisten erfolgt nur durch Bestätigung „Fahrwerk ausgefahren“ des Fluglehrers, bei Ausbildungsflügen mit Fluglehrer.

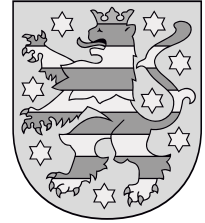
Weitere Einschränkungen zu den Betriebsgrenzen des AM Bestehen in der Flugschule nicht. Die Besatzung füllt nach dem Flug das Bordbuch aus. Ähnlich wie das persönliche Flugbuch stellt das Bordbuch den Nachweis über die Betriebsstunden des Luftfahrzeuges sowie der Gesamtzahl an durchgeführten Landungen dar. Ferner sind die



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



technischen Einschränkungen hier dokumentiert. Es ist deshalb sorgfältig darauf zu achten, dass Bordbuch und persönliche Flugbücher in der Dokumentation der Flugzeiten übereinstimmen.

Im Vereinsbereich obliegt die Kontrolle dem Vereins – Ausbildungsleiter. Er trägt auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Wartung. Welche zuständige Stelle für die Wartung der Flugzeuge zuständig ist, ist dem Vereinsdatenblatt zu entnehmen.

3. Notverfahren

Die Notverfahren sind im Ausbildungshandbuch (AHB) beschrieben und werden, wo notwendig, im Rahmen der Ausbildung jeweils durch simulierten Ausfall / Einschränkung betroffener Systeme geübt. Im Rahmen der Flugtheorie – Betriebliche Verfahren – werden die Notverfahren mit den entsprechenden Maßnahmen sowie der Gebrauch der Klarlisten detailliert besprochen.

In der Ausbildung ist die Flugschule befugt zu Notlandeübungen die Sicherheitsmindesthöhe zu unterschreiten. Die Übung darf nur über freiem Gelände (Mindestabstand, zu größeren Ortschaften im Radius von 2,5 km in Bezug auf den angenommenen Aufsetzpunkt und hindernisfreiem Gelände durchgeführt werden.

4. Funkgeräte und Funknavigation

Die Luftfahrzeuge der Flugschule sind im Vereinsdatenblatt aufgeführt und mit Funkgeräten sowie teilweise mit Funknavigationshilfen ausgestattet. Voraussetzung zur Teilnahme am Flugfunk ist der Erwerb eines BZF I/II oder eines AZF. Für den erforderlichen Spracheintrag in der Lizenz ist der Behörde die Selbsterklärung „Muttersprache Deutsch“ oder ein Nachweis der entsprechenden Kenntnisse in englischer Sprache zu erbringen.

Die Verwendung der Funkgeräte und Funknavigationshilfen richtet sich nach dem Ausbildungsziel, dem Ausbildungshandbuch und dem Lernfortschritt des Flugschülers.

Bei der Flugschule wird das Funkgerät grundsätzlich durch den steuerführenden Piloten bedient, es sei denn der Fluglehrer legt in der Vorflugbesprechung etwas anderes fest.

5. Ausfälle von Ausrüstungsteilen

Maßgebend ist das entsprechende Flug- und Betriebshandbuch des jeweiligen Flugzeuges. Der Fluglehrer entscheidet für den anstehenden Flug, ob das Ausbildungsziel - aufgrund möglicher Einschränkungen in der Funktionsfähigkeit der Ausrüstung - erreicht werden kann.

Im Rahmen der Ausbildung ist dabei dem Erreichen des Ausbildungsziels für den anstehenden Flug höchste Priorität zu geben.

6. Start- und Rettungsgerät im Ausbildungsbetrieb

6.1. Startwinden

Startwinden dürfen nur verwendet werden, wenn sie in technisch einwandfreien Zustand sind und ihre Betriebstüchtigkeit im Rahmen einer jährlich durchzuführenden Überprüfung bescheinigt ist.

Die vom LSCO erteilten Kennzeichen sind an der Winde anzubringen und bei den Prüfungen zu verwenden. Der Ausbildungsbetrieb führt eine Liste der Kennzeichen.

6.2. Rettungsgerät (Nur für Segelflug verbindlich)

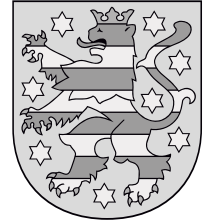
Für Rettungsfallschirme, die im Ausbildungsbetrieb verwendet werden (bei Schulungsflügen Pflicht), muss der Nachweis der Betriebstüchtigkeit in einer jährlich durchzuführenden Nachprüfung erbracht werden.



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



III. Streckenflüge

1. Flugleistungen

Die Flugleistungen der Luftfahrzeug der Flugschule sind dem AM zu entnehmen. Im Rahmen der Ausbildung ist nach Möglichkeit vor jedem Ausbildungsflug, mindestens aber vor dem ersten Flug bei Mitnahme mehrerer Flugschüler in einem Flug, eine Berechnung der Start-/ Landedaten durchzuführen.

2. Flugplanung

Die Mindestflughöhen richten sich bei Ausbildung in Deutschland nach der LuftVO oder nach der Verordnung (EU) Nr. 723/2012. Bei Flügen ins Ausland in der Flugschule steht hierfür eine gesonderte Planungsanweisung zur Verfügung. Der Vwt StdsG ist für die Aktualität dieser Anweisung verantwortlich. Flüge ins Ausland bedürfen generell der Anmeldung und sind daher in der Planung gesondert zu berücksichtigen.

Vor dem Flug hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer sicher zu stellen, dass alle Navigationsunterlagen aktuell sind, sowie die sonstigen Vorgaben aus § 3a der LuftVO erfüllt sind.

3. Beladung

Die Anwendung der entsprechenden Berechnungen sind Gegenstand der theoretischen Unterrichtung im Fach Flugleistung. Die Luftfahrzeuge der Flugschule erfüllen weitgehend die Leistungsanforderungen. Bei Außentemperaturen über 25° C und einer Zuladung von 3 Personen oder mehr, ist eine gesonderte Berechnung der Leistungsdaten erforderlich.

4. Wetterminima (Fluglehrer)

Richten sich nach den zu befliegenden Lufträumen.

5. Wetterminima (Flugschüler)

Richten sich nach den Vorgaben der zu befliegenden Lufträume. Die Vorgabe von mindestens 2.000 ft. Grund ist stets einzuhalten.

6. Ausbildungsüberlandflüge und Übungsräume

Zur Ausbildung nutzt die Flugschule neben dem Vereinsflugplatz auch alle anderen nach § 6 zugelassenen Landeplätze für den Motorflug und alle zugelassenen Segelfluggelände für den Segelflug. Für Ballonfahrten gelten gesonderte Regelungen.

6.1. Angabe der Flugplätze mit Richtung / Entfernung, Piste (Gras/Asphalt, Länge, ggf. Neigung), Frequenz und Rufzeichen, Platzrunde (falls erforderlich mit Pflichtmeldepunkten und Besonderheiten, Höhe Platzrunde), Betriebszeiten, ggf. Angaben über Luftraum. Alle Angaben sind der AIP zu entnehmen. Die Angaben der Segelfluggelände sind der Anlage des OHB zu entnehmen.

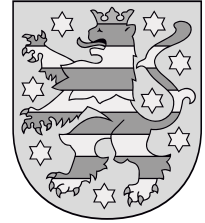
6.2. Die Übungsfluräume sind durch den Flugplatzbetreiber bzw. den Ausbildungsleiter des Vereins festzulegen



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



IV. Schulung Standardisierung von Fluglehrern und Personal

1. Verantwortlichkeit

In der Flugschule sind die Verantwortlichkeiten wie folgt festgelegt:
Verantwortlicher für die Ausbildung (HT) Rainer Schwertner
Verantwortlicher für die Standardisierung (Vwt Stdsg) Eberhard Wötzel

Definition

Fliegerische Standardisierung bedeutet die Vereinheitlichung von Verfahren, die die Fluglehrer und Flugschüler bei der Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Auswertung des Flugbetriebes zu beachten und anzuwenden haben.

Durch die fliegerische Standardisierung werden Grundlagen geschaffen für die Überprüfung und Bewertung des fliegerischen Leistungsstandes nach einheitlichen Kriterien. Die Kriterien orientieren sich an den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

2. Aufnahme der Ausbildung

Vor Aufnahme der Ausbildung nach neuer EU-Verordnung muss der Vereins-Ausbildungsleiter an der Standardisierung teilgenommen haben. Die Eingangsausbildung wird durch den Vwt Stdsg durchgeführt. Er weist alle Vereins-Ausbildungsleiter in die Verfahren zur Ausbildung bei der Flugschule ein. Die Vereins-Ausbildungsleiter wiederum vermitteln die Verfahren ihren Vereinsfluglehrern. Grundlage der Einweisung ist das Ausbildungshandbuch (Training Manual) der Flugschule. Hierin sind die entsprechenden Manöver / Einzelübungen beschrieben. Ziel ist eine einheitliche Anwendung der Eingangs-/ Ausgangsparameter sowie eine einheitliche Bewertung der Manöver bei korrekter Ausführung bzw. bei definierten Abweichungen (Beispiel: Strömungsabriss).

3. Auffrischungsausbildung

Die Standardisierungsausbildung innerhalb der Flugschule wird jährlich wiederholt und wie folgt durchgeführt:

- zu Saisonende vom Leiter Standardisierung mit den Vereins-Ausbildungsleiter und zu Saisonbeginn auf Vereinsebene durch die Vereins-Ausbildungsleiter mit den örtlichen Fluglehrern.
- Die Dokumentation über die Teilnahme führt der Vereinsausbildungsleiter. Sie wird in diesem Handbuch abgehftet. Neue Fluglehrer / Gastlehrer oder Fluglehrer, die an der jährlichen Einweisung nicht teilnehmen konnten, sind in Form eines Handzettels oder Vortrags nachträglich einzuweisen und zu dokumentieren.
- Insbesondere bei neuen Fluglehrern oder Gastlehrern ist diese Einweisung vor dem ersten Flug mit Flugschüler durchzuführen und zu dokumentieren. Der Vereinsausbildungsleiter ist dafür verantwortlich.

4. Standardisierung

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen und Aufgaben des Vwt Stdsg festgelegt:

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Funktion als Vwt Stdsg ist eine mindestens einjährige Zeit als Fluglehrer, nach Ende der Phase mit eingeschränkten Rechten. Zusätzlich muss der Vwt Stdsg über die Lizenz verfügen, für die in der Flugschule ausgebildet wird und sollte neben der Lehrberechtigung auch über mindestens eine weitere Berechtigung verfügen, sofern die Flugschule neben der Lizenz für weitere Berechtigungen ausbildet.

Er sollte sich neben den Bestimmungen über den Lizenzlehrgang (Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, AMC und GM Material hierzu) auch mit den weiteren Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 vertraut gemacht haben, sofern sie für den Leistungsumfang der Flugschule relevant sind.

Zu den Aufgaben des Vwt Stdsg gehören:

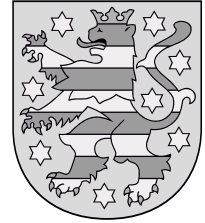
- Beratung des Geschäftsführers in Angelegenheiten der Standardisierung /Mitwirken bei der Verbesserung flugbetrieblicher Regelungen,
- Überwachung der Fluglehrausbildung,
- Überwachung insbesondere der Fluglehrer mit eingeschränkten Rechten und



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMCI ORA.ATO.230(b)



- Leitung des Ausschusses Standardisierung.

Die Aufgaben des Vwt Stdsg werden auf Vereinsebene durch die Vereins-Ausbildungsleiter unterstützt. Sie nehmen regelmäßig am Flugdienst teil und führen im Rahmen des Ausbildungsbetriebes, möglichst mit jedem Flugschüler, Ausbildungsflüge durch. Diese Ausbildungsflüge dienen der Feststellung des Leistungsstandes der Flugschüler und zur Feststellung der standardisierten Anwendung der Verfahren des jeweiligen Lehrgangs.

Nach Anforderung durch eine andere Flugschule kann der Vwt Stdsg an Standardisierungsbesuchen für diese Flugschule teilnehmen. Hierbei prüft der Vwt Stdsg die Einhaltung der jeweils gültigen Rahmenrichtlinien für die Ausbildung, die Anwendung von Verfahren zur Standardisierung sowie die Gültigkeit der Lizenzen und Berechtigungen des Lehrpersonals. Nach Möglichkeit sind auch Ausbildungsflüge mit den Flugschülern dieser Flugschule zu absolvieren. Die Anforderung kann auch durch die Luftaufsicht der jeweils zuständigen Behörde erfolgen. Die Teilnahme an Standardisierungsbesuchen erfolgt ausdrücklich auf freiwilliger Basis.

5. Befähigungsnachweis/Schulungsflüge

Die Übersichten werden mindestens einmal im Jahr vom Ausbildungsleiter geprüft. (Gem.: AHB).

6. Fortbildung zum Aufstieg

Möchte ein Lizenzinhaber bei der Flugschule Fluglehrer werden oder Ausbildung zu einer durch die Flugschule angebotenen Berechtigung durchführen, führt der Vereinsausbildungsleiter /Ausbildungsleiter mindestens einen Flug /Fahrt mit dem Bewerber durch, um sein fliegerisches Leistungsvermögen und seine didaktischen Fähigkeiten einschätzen zu können. Er berät im Anschluss den Ausbildungsleiter hinsichtlich des Einsatzes des Lehrberechtigten bei der Flugschule.

7. Auswertung/Bewertung der Schulungen und Standardisierung

Der Vwt.Stdsg. überwacht die Einhaltung der Teilnahme an den Schulungen und setzt Fluglehrer, die an den Schulungen nicht teilgenommen haben, in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter, bis auf weiteres nicht mehr ein.

Falls notwendig führt der Vwt Stdsg mit den betroffenen Fluglehrern einen Standardisierungsflug durch, um die Einhaltung der einheitlichen und hohen Standards in der Ausbildung bei der Flugschule zu gewährleisten.

8. Erteilung Ausbildungserlaubnisse an die Vereine

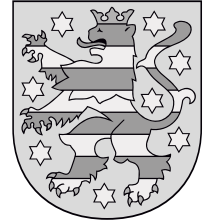
Alle Vereine des LSV TH (siehe Anlage I) erhalten vom Ausbildungsleiter jährliche eine Ausbildungserlaubnis für Ihren Verein vom Ausbildungsleiter des LSV TH. Voraussetzung ist, daß der Verein seine jährliche Berichterstattung gemäß Formblatt bis zum 15.01. des Folgejahres vorgelegt hat.

Die Erteilung der Ausbildungserlaubnis ist gebunden an

- die Teilnahme des Vereins -Ausbildungsleiters zur jährlichen Weiterbildung und
- an die Einschätzung des Ausbildungsleiters und des Vwt.Stdsg., daß der Verein eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleisten kann.



Luftsportverband – Thüringen e.V. **Organisationshandbuch** ATO anhand AMC I ORA.ATO.230(b)



Teil V Flugsicherheit Safety Management System (SMS)

Flugsicherheit wird durch das Zusammenwirken aller personellen und organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Betriebs von Luftfahrzeugen sowie durch frühzeitiges Erkennen und Anzeigen von flugsicherheitsrelevanten Mängeln bzw. flugsicherheitsgefährdenden Störungen und durch schnelles Einleiten von Maßnahmen zur Behebung sichergestellt.

In der Flugschule wird Flugsicherheit als Gesamtaufgabe verstanden, die durch Einbindung aller am Flugbetrieb beteiligten Personen umgesetzt wird.

Die Aufgaben der Flugsicherheit in der Flugschule übernimmt der Verantwortliche für die Flugsicherheit (Vwt FluSi)

Herr Rainer Schwertner.

Er ist wie folgt erreichbar: Tel.: 03643 422789 E-mail: fam.schwertner@web.de

Er wird vertreten durch den Vwt StdsG .

Dr. Roland Scheffel

Er ist wie folgt erreichbar: Tel.: 036202 823 94 E-Mail: roland.scheffel@cimsoft-prodat.de

Flugsicherheit umfasst alle Bedingungen unter denen der Flugbetrieb durchgeführt wird, so dass eine Gefährdung von Mensch und Umwelt sowie Beschädigung oder Verlust von Material auf ein Minimum reduziert wird.

Bodensicherheit ist ein Teilbereich der Flugsicherheit und umfasst alle am Boden zu treffenden Maßnahmen, sofern diese unmittelbaren Einfluss auf den Flugbetrieb haben.

Ein Sicherheitsmanagementsystem muss grundsätzlich die bestehenden Betriebsverfahren in der Organisation hinsichtlich der Auswirkungen auf die Flugsicherheit bewerten, ein Verfahren beschreiben wie die Organisation auf sicherheitsrelevante Ereignisse reagiert und ein Bewertungssystem beschreiben, mit dem die Maßnahmen mit Blick auf ihre Verbesserung der Flugsicherheit gesehen werden.

Eine Belehrung (einmal jährlich) aller am Flugbetrieb beteiligter hinsichtlich der Auswertung der eingegangenen Berichte, Unfälle und Zwischenfälle im Flugbetrieb, besonderer Gefahrenmomente.

Der Verantwortliche für Flugsicherheit sammelt alle Störungen, Unfälle, etc. zur Auswertung und Abstellung.

Der Vwt FluSi stellt die Aktualität der entsprechenden Teile des SMS sicher. Er sorgt dafür, dass Möglichkeiten zur Meldung von Zwischenfällen Ereignissen bestehen. Die jährliche Belehrung Flugsicherheit wird zusammengelegt mit der jährlichen Standardisierung mit den Vereins-Cheffluglehrern zu Saisonende.

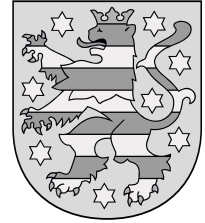
Die Verbesserungen der Flugsicherheit oder Mängelmeldungen können von jedem Mitglied des LSV – Thüringen an den Vwt FluSi gesendet werden. Er hat dann Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit einzuleiten mit den betreffenden Vereinen einzuleiten.



Luftsportverband – Thüringen e.V.

Organisationshandbuch

ATO anhand AMCI ORA.ATO.230(b)



Anlage 2 - Vereinsfluglehrer pro Verein

(bei Ablauf einer Lizenz ist die Liste neu zu erstellen und an den Ausbltr. zu schicken)
Anlage 2 ist pro Verein im OHT hinterlegt!

Anlage 3 - Vereinsflugzeuge pro Verein zu erstellen.

(bei Ablauf eines ARC ist die Liste neu zu erstellen und an den Techn. Ltr. zu schicken)
Anlage 3 ist pro Verein im OHT hinterlegt!

Besonderheit Ballone

Zu Schulungsfahrten setzt die Flugschule eigene oder zur Ausbildung überlassene oder gemeinsam mit anderen zugelassenen Ausbildungsorganisationen genutzte Luftfahrzeuge ein. Für jedes aktiv im Schulungsbetrieb eingesetzte Luftfahrzeug gibt es außer den entsprechenden Dokumenten ein gesondertes Datenblatt (Anhang 5). Darin sind folgende Daten enthalten:

- Ballonklasse
- Kennzeichen
- Muster
- Ballongruppe
- MTOM
- Ausrüstung
- Eigentümer